

## Bekanntmachung Nr. 67

des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Hodorf

Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung der Gemeinde Hodorf nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch für das Gebiet "Deicherdeweg".

Für die von der Gemeindevertretung Hodorf in der Sitzung am 08.03.1993 beschlossene Satzung nach § 4 Abs. 4 BauGB - MaßnahmenG für den Bereich "Deicherdeweg", bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist das Anzeigeverfahren nach § 4 Abs. 4 BauGB - MaßnahmenG in Verbindung mit § 34 Abs. 5 und § 22 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden. Dies wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3, Zi. 23, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Itzehoe, den 23. Juni 1993

Amt Itzehoe-Land  
Der Amtsvorsteher  
Reese



Ausschnitt aus der Norddeutschen Rundschau

Vom 30.06.1993

### **Bekanntmachung Nr. 67 des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Hodorf**

**Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung der Gemeinde Hodorf nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch für das Gebiet „Deicherdeweg“.**

Für die von der Gemeindevertretung Hodorf in der Sitzung am 8. März 1993 beschlossene Satzung nach § 4 Abs. 4 BauGB - MaßnahmenG für den Bereich „Deicherdeweg“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist das Anzeigeverfahren nach § 4 Abs. 4 BauGB - MaßnahmenG in Verbindung mit § 34 Abs. 5 und § 22 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden. Dies wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3, Zi. 23, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Itzehoe, den 23. Juni 1993

**Amt Itzehoe-Land**  
**Der Amtsvorsteher**  
Reese